

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 6

Jahrgang 2020

12. März 2020

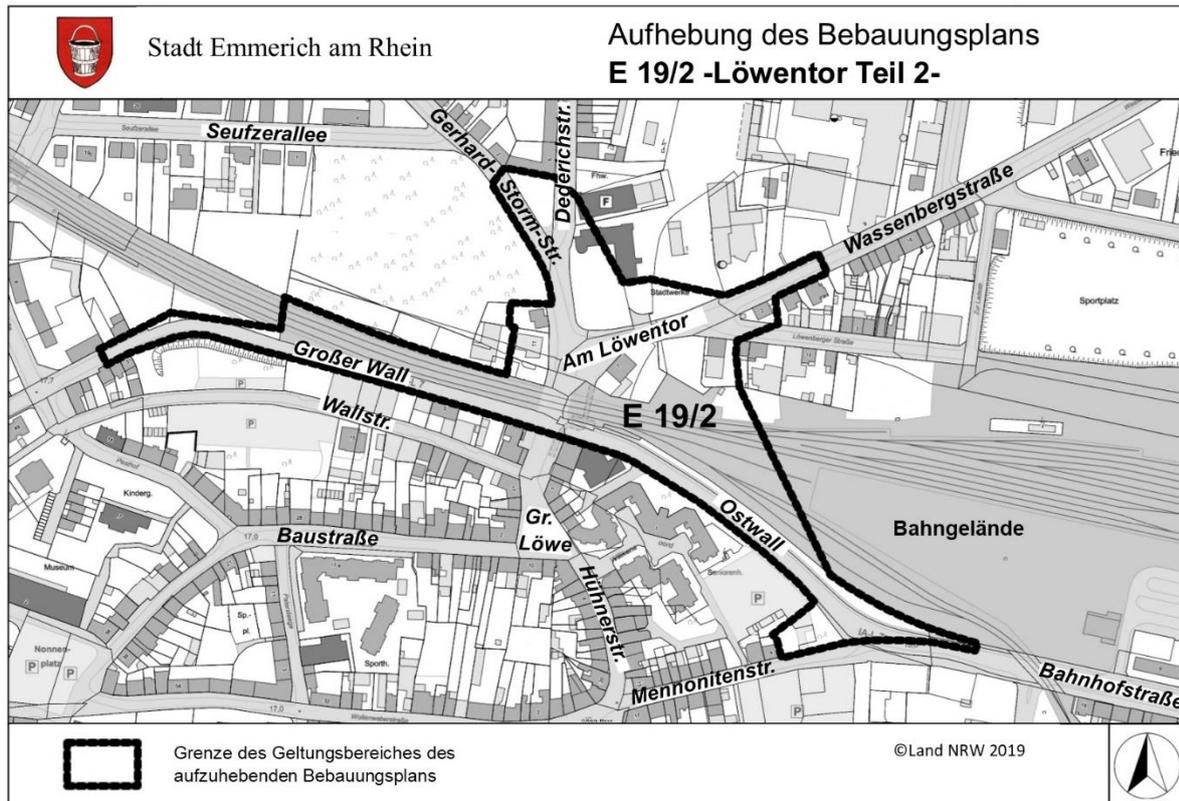
## Inhaltsverzeichnis

- 1. Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes E 19/2 -Löwentor Teil 2-;**  
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
- 2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf**  
Termine der Deichschau 2020 im Stadtgebiet Emmerich am Rhein Az.: 54.04.01.96-9
- 3. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes E 10/6 -Nierenberger Straße -Ost-;**  
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
2) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und  
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
- 4. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes E 25/1 -Steintorgelände-;**  
hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und  
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
- 5. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen  
im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein an Sonntagen im Jahr 2020**
- 6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Piotr Buchalski**
- 7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Marcin Adrian Lamik**
- 8. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Mario Rafael**
- 9. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Alberta Sweers**

**1. Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes E 19/2 -Löwentor Teil 2-;**  
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **03.03.2020** den Entwurf des Bebauungsplanes „Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 -Löwentor Teil 2-“ mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplanaufhebungsbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan „Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 -Löwentor Teil 2-“ liegt mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/bebauungsplaene/> sowie im zentralen Internetportal des Landes NRW unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

**Hinweise:**

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden**

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

**unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,**

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss vom 03.03.2020 durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 -Löwentor Teil 2-“ in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Bebauungsplan E 19/2 -Löwentor Teil 2- außer Kraft.

Emmerich am Rhein, 05.03.2020

Der Bürgermeister

Peter Hinze

**2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf**  
Termine der Deichschau 2020 im Stadtgebiet Emmerich am Rhein Az.: 54.04.01.96-9

Die diesjährige Deichschau im Stadtgebiet Emmerich gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 findet an folgendem Termin statt:

- 08.09.2020 Deichverband Bislich-Landesgrenze  
Bereich: Stadtgebiet Emmerich Süd mit Vrasselt, Dornick, Praest  
Beginn: 10:00 Uhr  
Treffpunkt: Geschäftsstelle Deichverband, Stadtweide 3, Emmerich
- 17.09.2020 Deichverband Bislich-Landesgrenze  
Bereich: Hüthum, Elten, Gronstein  
Beginn: 09:00 Uhr  
Treffpunkt: Landesgrenze D/NL, Spyker Weg - Stockmannshof
- 17.09.2020 Deichverband Bislich-Landesgrenze  
Bereich: Stadtgebiet Emmerich, Hochwasserschutzmauer  
Beginn: 14:00 Uhr  
Treffpunkt: Regenüberlaufbecken Rheinpromenade / Kleiner Wall in Emmerich
- 22.09.2020 Deichschau Grietherbusch  
Beginn: 10:00 Uhr  
Treffpunkt: Klarenbeckshof, Deichgräf Heveling

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Der Termin wird hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 05.02.2020  
Im Auftrag  
gezeichnet  
Guido Gohres

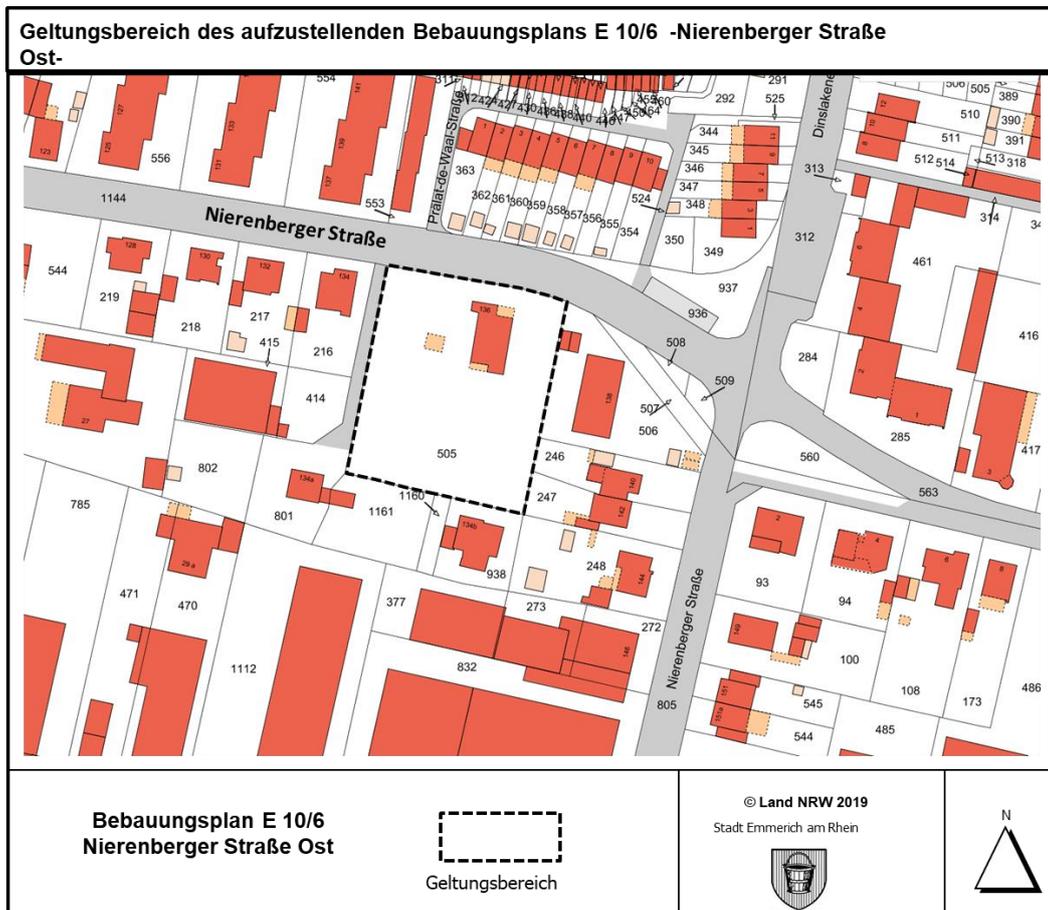
- 3. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes E 10/6 -Nierenberger Straße -Ost-;**  
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
2) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

### Zu 1) Aufstellungsbeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **07.05.2019** gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 1855/2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans E10/6 - Nierenberger Straße -Ost-, nach den Bestimmungen des § 13a als Bebauungsplan der Innenentwicklung und ohne die Erstellung eines Umweltberichtes, mit folgendem Wortlaut gefasst:

**„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich des Grundstücks Nierenberger Straße 136, Gemarkung Emmerich, Flur 10, Flurstück 505, unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a BauGB einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Bebauungsplanverfahren erhält die Bezeichnung E 10/6 –Nierenberger Straße Ost-“.**

Das künftige Plangebiet ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet



## **Planungsziel**

Hintergrund der geplanten Entwicklung des Baugrundstücks ist die anhaltende Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet sowie der Wille der Stadt Emmerich am Rhein, Bauwilligen innerhalb der Stadtgrenzen Baugrundstücke anbieten zu können.

Verwaltungsseitig kann die Planung befürwortet werden, da sie als Maßnahme der Innenentwicklung der Nachverdichtung eines bestehenden Wohngebietes dient und somit eine bessere bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks ermöglicht. Die Planung korrespondiert mit dem Bestreben der Stadt Emmerich am Rhein, eine den Anforderungen der demografischen Entwicklung entsprechende, gezielte und zukunftsfähige Innenentwicklung in den Siedlungsschwerpunkten voranzutreiben. Es handelt sich um eine sinnvolle Nachverdichtung des Siedlungskörpers und keinen Eingriff in den unberührten Außenbereich.

## **Zu 2) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **07.05.2019** unter Bezug auf § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf Grundlage der Beschlussvorlage 05-16- 1855/2019 folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Vorstellung der Planungsabsichten in der Form der einfachen Bürgerbeteiligung nach Punkt 3.1 der städtischen Richtlinien zur Bürgerbeteiligung durchzuführen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu veranlassen“.**

## **Öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan E 10/6 –Nierenberger Straße Ost- wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „E 10/6 –Nierenberger Straße Ost-“ liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

**19. März 2020 bis einschließlich 20. April 2020**

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein ([www.emmerich.de](http://www.emmerich.de)>>Stadt&Rathaus>>Aktuelles>>Öffentlichkeitsbeteiligungen) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes ([www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de)) zu erreichen.

### **Hinweise**

#### **a) Abgabe von Stellungnahmen**

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanänderungsentwurf in folgender Form abgegeben werden:

schriftlich bei der Stadt Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein  
mündlich zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle  
E-Mail unter der Adresse [bauleitplanung@stadt-emmerich.de](mailto:bauleitplanung@stadt-emmerich.de).

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

#### **b) Datenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass persönliche Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben insbesondere denen des Telemediengesetzes (TMG) und der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW), verarbeitet werden.

Die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, werden in den Beschlussvorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB vom 07.05.2019 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 07.05.2019 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 05.03.2020  
Der Bürgermeister

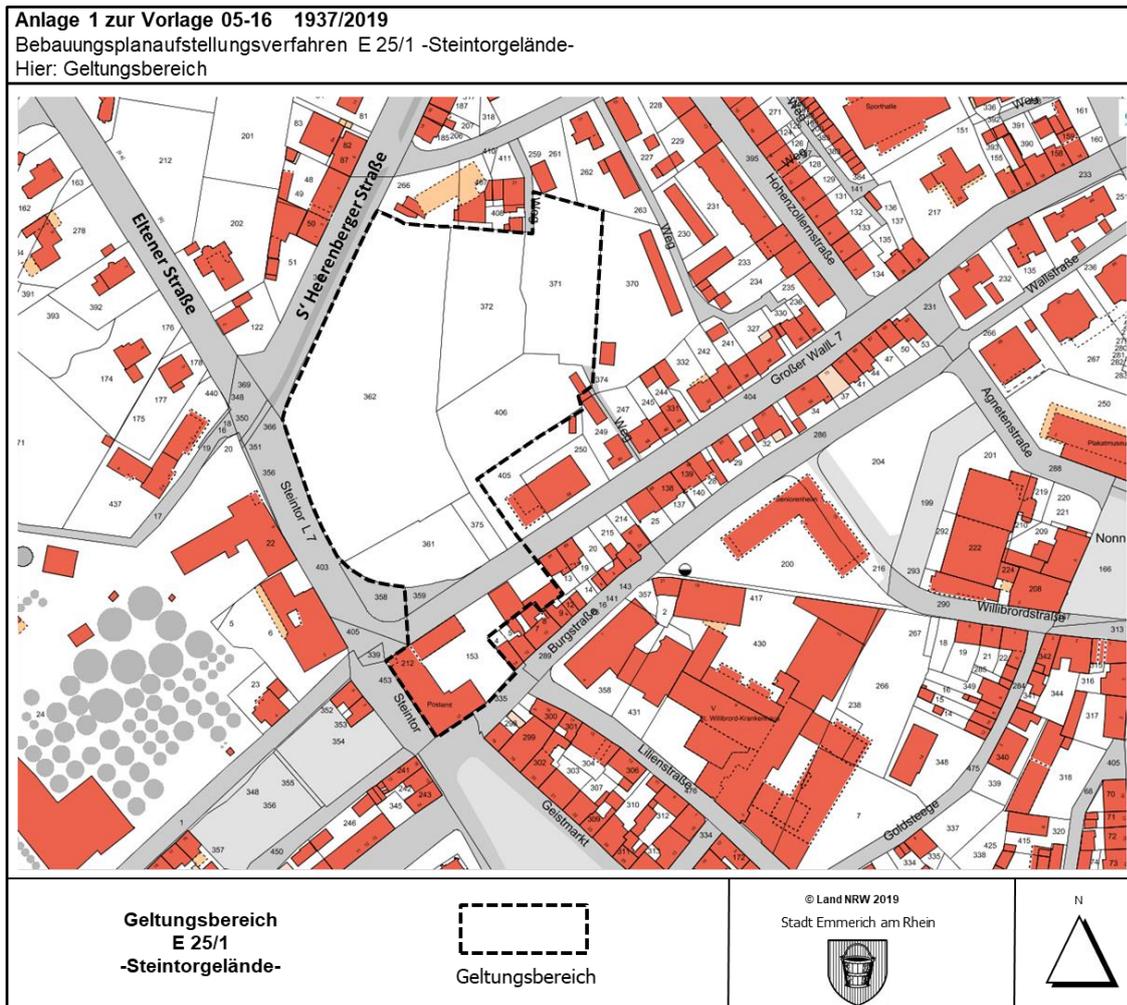
Peter Hinze

**4. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes E 25/1 -Steintorgelände-;**  
hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1  
und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 03.09.2019 den Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan E 25/1 -Steintorgelände- gefasst. Der Bebauungsplan wird nach den Bestimmungen des § 13a als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Auf die Erstellung eines Umweltberichts wird verzichtet.

Ziel vorliegenden Bauleitplanung ist die Festsetzung von zwei Gemeinbedarfsflächen und einer Parkplatzfläche. Eingegrenzt wird die Fläche im Westen durch die Straße Steintor, im Norden durch die 's-Heerenberger Straße und im Süden durch die Straßen Großer Wall beziehungsweise Burgstraße.

Der Verfahrensbereich der Bebauungsplanaufstellung ist nachfolgender Planskizze zu entnehmen:



Zur Darlegung der Planungsabsichten in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes E 25/1 mit Erläuterungen in der Zeit vom

**19.03.2020 bis einschließlich 20.04.2020**

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein ([www.emmerich.de](http://www.emmerich.de)>>Stadt&Rathaus>>Aktuelles>>Öffentlichkeitsbeteiligungen) eingesehen werden. Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes ([www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de)) zu erreichen.

## **Hinweise**

### **a) Abgabe von Stellungnahmen**

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanänderungsentwurf in folgender Form abgegeben werden:

- schriftlich bei der Stadt Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein
- mündlich zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle
- E-Mail unter der Adresse [bauleitplanung@stadt-emmerich.de](mailto:bauleitplanung@stadt-emmerich.de).

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

### **b) Datenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass persönliche Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben insbesondere denen des Telemediengesetzes (TMG) und der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW), verarbeitet werden.

Die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, werden in den Beschlussvorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 03.09.2019 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 05.03.2020  
Der Bürgermeister

Peter Hinze

## **5. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein an Sonntagen im Jahr 2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S.516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) i. V. m. den §§ 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 995) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 03.03.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

### § 1

1. Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb der Wälle begrenzt durch Kleinen Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafenstraße, Hafenstraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafenstraße, Parkring und Rheinpromenade an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
  - Sonntag, der 29.03.2020
  - Sonntag, der 10.05.2020
  - Sonntag, der 20.09.2020

Die beschriebene Fläche der Innenstadt ist in der Anlage als schraffierte Fläche dargestellt.

### § 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der genannten Örtlichkeiten und Geschäftszeiten öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein an Sonntagen im Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 10.03.2020  
In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

### **6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Piotr Buchalski**

Der Bußgeldbescheid vom 10.02.2020

Aktenzeichen: 092385094

An  
Herrn  
Piotr Buchalski

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Frankenstraße 122  
46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden während der Öffnungszeiten beim Fachbereich 6 –Bürgerservice und Ordnung- als Ordnungsbehörde.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 26.02.2020

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6

**7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Marcin Adrian Lamik**

Der Bußgeldbescheid vom 17.02.2020

Aktenzeichen: 092383784

An

Herrn

Marcin Adrian Lamik

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Mittlere Lettenstraße 13

9220 Bischofszell

Schweiz

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder

eingesehen werden während der Öffnungszeiten beim Fachbereich 6 –Bürgerservice und Ordnung- als Ordnungsbehörde.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 06.03.2020

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6

**8. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Mario Rafael**

Der Bußgeldbescheid vom 17.02.2020

Aktenzeichen: 092382532

An

Herrn

Mario Rafael

letzter bekannter Aufenthaltsort:

949 01 Nitra

Slowakai

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden während der Öffnungszeiten beim Fachbereich 6 –Bürgerservice und Ordnung- als Ordnungsbehörde.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 04.03.2020

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6

**9. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Alberta Sweers**

Der Bußgeldbescheid vom 27.01.2020

Aktenzeichen: 092387615

An  
Frau  
Alberta Sweers

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Julianastraat 5  
7031 ZX Wehl  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden während der Öffnungszeiten beim Fachbereich 6 –Bürgerservice und Ordnung- als Ordnungsbehörde.

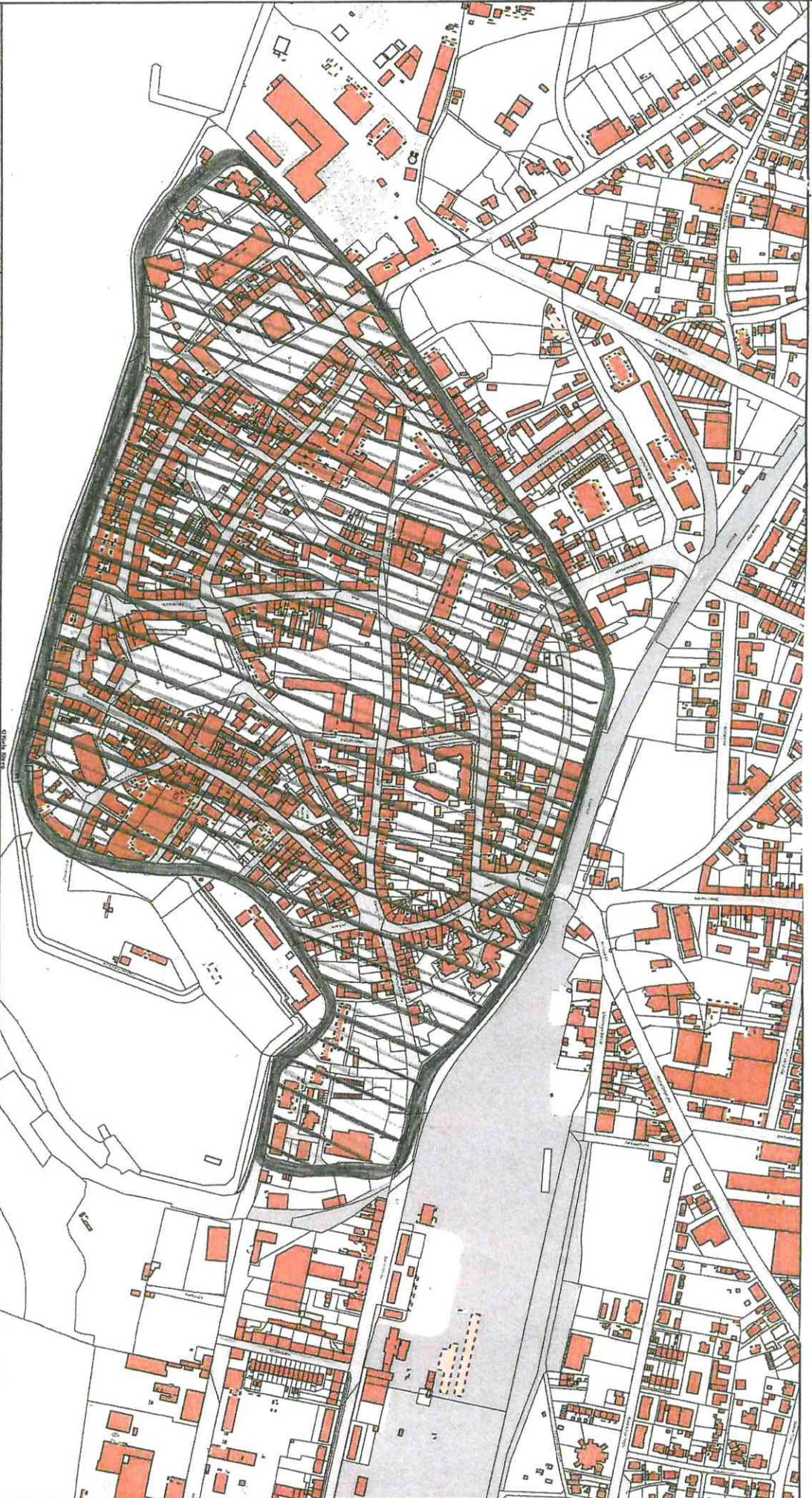
Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 26.02.2020  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6



Anlage  
Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Offenhaltung von Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein an Sonntagen im Jahr 2020



Maßstab 1 : 6.500

